



Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:	7. September 2021
Dem fakultativen Referendum unterstellt:	4. November 2021 bis 3. Dezember 2021
Gültig ab:	1. Januar 2022

I. Nachtrag vom 30. September 2025

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 sowie Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als **Reglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Diepoldsau.

II. Feuerschutzorgane

Besorgung
des Feuerschutzes

Art. 2

Die politische Gemeinde Diepoldsau erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Balgach, Diepoldsau und Widnau vom 21. Oktober 2011.

Feuerwehersatz-
abgabe
a) Grundsatz

Art. 3

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung

Art. 4

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Art. 5

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 700.— je Jahr. Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von Fr. 50.— nicht erreicht.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 6

Das Feuerschutzreglement vom 28. Mai 2002 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Diepoldsau genehmigt am 7. September 2021

Politische Gemeinde Diepoldsau

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

Roland Wälter

Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021 bis 3. Dezember 2021

I. Nachtrag vom 30. September 2025

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt folgenden Nachtrag zum Feuerschutzreglement

Besorgung
des Feuerschutzes

Art. 2

Die politische Gemeinde Diepoldsau erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts ~~und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Balgach, Diepoldsau und Widnau vom 21. Oktober 2011.~~ **soweit dafür nicht der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal gemäss Zweckverbandsvereinbarung vom 17. Juli 2025 zuständig ist.**

Vom Gemeinderat erlassen am: 30. September 2025

In Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2026

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Oktober 2025 bis 7. November 2025.